



RAe Ritzer & Kollegen Postfach 21 08 63 85023 Ingolstadt

nur per Telefax: 0841 35955

Anwaltskanzlei
Dr. Nüsslein und Kollegen
Harderstr. 11-13
85049 Ingolstadt

Bei Antworten und Zahlungen stets angeben:

Aktenzeichen: Sachbearbeiter/in:
01124/20-5-2 Ri/vi RA Ritzer

Friedrich Ritzer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Elisabeth Ritzer-Reber
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Claus Gelhorn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tobias Reber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Datum:
26.02.2021

Bräuherr, Günther u. Bräuherr, Manfred ./ Bräuherr, Werner

Ihr Zeichen: 32/2021-12 TM

Sehr geehrter Herr Kollege Mehr,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns zunächst für die mit
Schriftsatz vom 15.02.2021 erteilten Auskünfte. Bezüglich Ihrer Anfrage, wie
die Begutachtung erfolgen soll, teilt unsere Mandantschaft mit, dass es zu-
nächst auch möglich wäre, dass Ihre Mandantschaft eine eigene realistische
Schätzung abgibt. Auch unsere Mandanten haben sich über den Wert des
Anwesens erkundigt.

Falls insoweit keine hohen Abweichungen bestehen, wäre eine Begutachtung
vielleicht sogar zu vermeiden.

Ansonsten obliegt es Ihrem Mandanten, welchen Gutachter er für die Bewer-
tung des Anwesens auswählt.

Falls er also selbst keine Schätzung abgibt, dürfen wir Sie bitten, Ihren Man-
danten zu veranlassen, eine entsprechende Begutachtung zu beauftragen
und dies binnen zwei Wochen nachzuweisen.

Hauptsitz:
Ludwigstraße 3/II
85049 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 13 10, 13 11
Telefax: (08 41) 13 12
e-Mail:
ra.ritzer.kollegen@kanzlei-in.de
www.ra-ritzer-gelhorn.de

Zweigstelle:
Breitenbachstraße 28
83707 Bad Wiessee
Telefon: (0 80 22) 9 26 98 72

Zweigstelle:
Birkenweg 3
92721 Störnstein
Telefon: (0 96 02) 9 38 91 15

USt-Id-Nr.: DE179109954

Bankverbindung:
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt
IBAN: DE39 7215 0000 0000 0050 66
BIC: BYLADEM11NG

Weiterhin teilen unsere Mandanten mit, dass Ihr Mandant im Rahmen einer von der Mutter erhaltenen Vollmacht, monatlich Geld abgehoben hat, als die Mutter bereits dement und pflegebedürftig war.

Insoweit bitten wir um Auskunft, welche Beträge Ihr Mandant im Rahmen seiner Vollmacht für die Mutter von deren Konten abgehoben hat und wie diese Gelder verwendet wurden.

Hinsichtlich Ihrer Aufstellung gehen unsere Mandanten davon aus, dass die auf Seite 3 Punkt 1.6 aufgeführte Weihnachtskrippe zu niedrig bewertet wurde, bereits die drei Tierfiguren, die unser Mandant den Eltern geschenkt hat, kosteten weit über € 200,00.

Darüber hinaus waren Figuren vorhanden aus Sankt Ulrich aus dem Grödner Tal, u. z. eine Madonna mit einem Neupreis von € 850,00 bis € 1.040,00. Ein Bauer mit Sense, Neupreis € 950,00 bis € 1.250,00, ein Holzkreuz mit zwei Putten, Neupreis ca. € 400,00, Putten ca. € 100,00, ein Weihwasserkessel mit Jesus-Figur, Neupreis ca. € 300,00.

Außerdem waren noch eine Damen- und Herrenuhr, sowie eine Perlenkette und umfangreiches Werkzeug vorhanden.

Für den gesamten Posten halten unsere Mandanten deshalb einen Wertansatz von € 3.500,00 für mindestens angemessen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2016 der Pkw des Vaters an die Enkeltochter Nadine verschenkt wurde. Es handelt sich dabei um einen BMW 318, Bj. 1997, das Auto war sehr gepflegt und hatte wenige Kilometer Laufleistung. Soweit unsere Mandanten wissen, wird das Fahrzeug immer noch gefahren, so dass damals ein Wert von mind. € 1.500,00 anzusetzen wäre.

Für den weiteren Hausstand wäre wie üblich eine Pauschale anzusetzen, die mit € 2.000,00 bewertet werden könnte.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwälte